

Satzung des Vereins Stuttgarter Märchenkreis e. V

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Ort

Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Märchenkreis“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Pflege und Verbreitung des Volksmärchens zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erzählen
- Arbeitsgemeinschaften, die dem Verständnis und der Verbreitung der Märchen dienen
- Vorträge, Tagungen, Erzählfeste
- Vermittlung von Referenten
- Information der Mitglieder über Veranstaltungen anderer Initiativen, die sich ebenfalls mit Märchen beschäftigen.
- Mitwirkung bei der Zusammenstellung von Märchensammlungen

Besonderer Wert wird auf die Verbreitung des mündlichen Erzählens gelegt. Dies soll durch die Aus- und Weiterbildung von Erzählerinnen und Erzählern geschehen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss aller an Märchen interessierten Personen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Zweck des Vereins etwas berechtigtes sieht und diesen vertritt und unterstützt.

Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand. Als Eintrittsdatum gilt der 1. des Monats, in dem der Antrag durch den Vorstand angenommen wird. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Jahres anzuzeigen.

Bei Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unabhängig von den Ansprüchen des Vereins auf Forderungen an das ehemalige Mitglied.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder können keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an den Vorstand Anträge stellen. Über diese Anträge ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten und ggf. abzustimmen.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können mit ihren Vorschlägen und der Stimmabgabe zur Willensbildung des Vereins beitragen.

Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.

Die Mitglieder unterstützen den in § 2 der Satzung genannten Zweck des Vereins. Dies geschieht vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Mitgliedsbeiträge für juristische Personen betragen mindestens das Doppelte des Beitrages für natürliche Personen. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem künftigen Mitglied.

Der Beitrag für natürliche und juristische Personen wird zu Beginn des Jahres fällig. Er kann auf Antrag gestundet oder in unterjährigen Raten bezahlt werden.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vorher einzuladen. Aus der Einladung geht

- Tag, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung und
- die zu besprechende Tagesordnung

hervor.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Vorstand hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die o. g. Punkte sind hierbei einzuhalten.

Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Punkte:

- Bericht des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Anträge auf Satzungsänderungen. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Antrag auf Auflösung des Vereins. Hier ist die Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Für eine geheime Abstimmung reicht der Antrag eines Mitglieds.

Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt. Sofern gegen das Protokoll innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwendungen gegen das Protokoll werden auf der nächsten Mitgliederversammlung besprochen und zur Abstimmung gestellt.

§ 6a - Virtuelle Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

(2) Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Einberufung, Information und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Wahrung und Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung erfolgt nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben. Es kann Vereinsmitgliedern ermöglicht werden, auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre

Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder anderer Medien abzugeben.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 - Datenschutz

Wir nehmen den Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten behandeln wir vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und der vom Vorstand erlassenen Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die sie in der jeweils gültigen Fassung jederzeit bei uns anfordern können.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt dann ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 9 - Vereinsstrafen

Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie vereinsschädigendes Verhalten können mit einer Vereinsstrafe geahndet werden.

Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Vereinsstrafen erkannt werden:

- Abmahnung
- Entzug des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung,
- Keine Berücksichtigung bei Auftritten des Stuttgarter Märchenkreises e.V.
- Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Ideen und den Zweck des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen. Ein Mitglied kann vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn es mehr als einen Jahresbeitrag in Verzug ist.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ernennt zur Abwicklung einen Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

Stuttgart, den 17.02.89 / geändert mit Genehmigung der Mitgliederversammlung (MV) am 22.04.89, mit Genehmigung der MV vom 22.08.92, mit Genehmigung der MV vom 23.09.2000, mit Genehmigung der MV vom 24.10.2015, mit Genehmigung der MV vom 16.3.2019 sowie mit Genehmigung der MV vom 05.03.2022.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Register-Nummer: VR 4706